

### XXXIII.

## Die „freie Schule im freien Staat“.

(Zur Anregung.)

1. Die gesetzgebende Staatsgewalt erläßt das Gesetz für die Schule und führt die Oberaufsicht über die Schule.

2. Die Schulgemeinde oder Sozietät (sei es eine kirchliche oder eine politische oder eine private) ist, in Unterordnung unter dem allgemeinen Schulgesetz, die eigentliche Schulherrin.

3. Die die innere Verwaltung und die Art der Ausführung bestimmende Korporation bilden die Lehrer.

Aus diesen Bestimmungen folgt:

a. Das Schulgesetz setzt die Verpflichtung zu Unterricht und Erziehung fest, schreibt die allgemeinen Unterrichtsgegenstände vor, garantiert die freie Bewegung über diese Schranken hinaus, bestimmt die Art der Aufsicht und schreibt die Art der Lehrerbildung vor.

b. Die Schulsozietäten errichten die Schule, geben die Mittel zur Erhaltung der Schule her, wählen den oder die Lehrer, überwachen sie durch den von ihnen frei erwählten Schulvorstand und setzen, in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Gesetz, den Ausführungss- (Lehr-) Plan, die Lehrgegenstände nach lokalen Bedürfnissen und Kulturbestrebungen fest.

c. Die Lehrerkorporation (in kleinerer und größerer Zusammensetzung) übernimmt die Art der Ausführung, die Disziplin und die Methode. Das Wie ist ihre Sache, „selbst ist



der Mann" als freier Geistesarbeiter. Der Lehrer steht demnach zunächst in der Gemeinde, aber auch im Staat, er wirkt für die Gemeinde, aber auch für die Staatsgesellschaft, das nationale Bewußtsein darf ihm nicht verloren gehen.

In solcher Weise ist für die Einheit und die Mannigfaltigkeit, wie für die Gesetzmäßigkeit und Freiheit gesorgt. Je nach dem Kulturstandpunkt und dem Willen des einzelnen Schulherrn wird es in einem größeren Lande kirchliche Konfessionschulen und Simultanschulen geben. Die freie Bewegung auf dem Gebiete des Unterrichts und der Erziehung nach den Mahnungen der fortschreitenden Pädagogik ist dadurch gesichert. Die Streitfragen: ob Staats- oder Kommunalchule, ob konfessionelle ob Simultanschule, ob Religionsunterricht und welcher, sind, wenn nicht geschlichtet, doch beseitigt. Der Wille des einzelnen Schulherrn entscheidet. Die Staatsbehörde fordert weder die eine noch die andere Form oder Art der Schule, die Autonomie der Eltern ist garantiert.

Summa: die allgemeine Schulgesetzgebung ist in den Händen des Staats, die autonomische Verwaltung in den Händen der selbständigen Schulgemeinden, die technische Ausführung in den Händen der Lehrer. (Daß der Staat nur Fachmänner zu Aufsichtsbeamten ernennen wird, versteht sich von selbst.) —

Eine Kirchschule — d. h. eine (Kinder-) Schule bloß oder hauptsächlich für die Interessen und Zwecke der Kirche — wird niemand wollen: denn die Kirche ist nicht Selbstzweck, nicht um ihrer selbst, sondern um der Menschen willen da; sie soll den Menschen dienen, den Menschen ihre Bestimmung erreichen helfen, sie ist eine Gesellschaft und durch sie ein Institut im Dienste der menschlichen Lebenszwecke, der Mensch aber ist Selbstzweck.

Eine Staatsschule, in dem Sinne, daß der Mensch um des Staates willen da sei und jeder für die augenblicklichen Zwecke des Staates gebildet werden müsse, wird ebenfalls niemand wollen; denn der Staat ist nicht Selbstzweck, sondern der Mensch, der Staat soll den Zwecken des Lebens dienen; der Staat ist, wenn auch kein Institut, doch ein Organismus,



durch welchen das Leben der Menschen gesichert und gefördert werden soll.

Eine Gemeinde- oder Kommunal-*schule*, in dem Sinne, daß die Kinder einer bürgerlichen Gemeinde für die Zwecke derselben erzogen werden sollen — ein Gedanke dieser Art wird nirgends aufkommen; eine Gemeinde ist nichts als die Form des Lebens nahe zusammenwohnender Menschen. Diese Form hat, wie alles andere, den Lebenszwecken zu dienen. Das Leben der Menschen, das menschliche Leben ist der Zweck des Lebens. Ihm zu dienen ist der Zweck des Gemeinde-, wie des Kirchen- und Staatsverbandes.

Die Schule hat die Aufgabe der Bildung des Menschen. In dem Grade, in welchem sie diese Aufgabe löst und erfüllt, in demselben Grade genügt sie den Anforderungen der bürgerlichen Gemeinde, der Kirche, des Staats. Möge sie nun von der Staatsbehörde, oder von der Kirche, oder von dem Gemeindevorstande gestiftet und unterhalten werden: davon darf ihr inneres Wesen nicht abhängen; es müßte denn die Karikatur einer Volksschule beabsichtigt sein. Die vielfach aufgeworfene Frage, ob Staats- oder Kommunal-*schule*, hat daher, was den Zweck und die innere Organisation der Schule betrifft, keinen Sinn.

In einem wohlgeordneten (demokratischen) Staate geht die Anregung zur Errichtung und Einrichtung der Schule von den Mitgliedern der Gemeinde (der Schulsozietät) aus; sie stellt die betreffenden Anträge, welche von der dazu angeordneten Behörde geprüft und bestätigt werden. Gleichviel nun, ob die Mittel zur Erhaltung der Schule direkt von der (Schul-) Gemeinde, oder indirekt aus der allgemeineren Kasse (der Staatskasse) aufgebracht werden: das entscheidet nicht über das Wesen der Schule. Der Gegensatz von Kommunal- und Staats-*schule* ist in diesem Sinne ein gemachter, kein in dem Wesen der Sache begründeter. Die Frage: ob das eine oder das andere? hat daher insofern keinen Sinn. Die Volksschule hat einen selbständigen, allgemeinen Zweck: Bildung, Menschenbildung. Sie geht von dem Volke aus und gehört dem Volke. Über sie haben zuoberst diejenigen zu verfügen, welche sie errichten: die Mit-



glieder der Schulgemeinde, d. h. die Eltern der ihr übergebenen Kinder. Die natürlichste Verbindung, welche die Schule eingehen kann, ist die mit den Familien. Ihre unbedingte Abhängigkeit von dem Staate würde sie dem Wechsel der politischen Parteien, ihre Abhängigkeit von der Kirche dem einseitigen klerikalen Einfluß preisgeben — Verhältnisse, welche den Zweck der Schule gefährden. Trotz jener Unterordnung der Volksschule unter den Willen der Schulgemeinde kann demnach in einem Lande eine gewisse Einheit derselben (gegen die Uniformierung muß sie sicher gestellt werden) angestrebt und erreicht werden! Diese Einheit hat nicht ein einzelner Mann (etwa ein Minister) festzustellen, sondern die Repräsentanten oder Mandatare des Volkes. Kurz: die Schulgemeinde ist in Harmonie mit dem Staatsgrundgesetz in Erziehungsangelegenheiten ihrer Kinder autonom. In der bezeichneten Weise würde — unbeschadet der Vielheit und Mannigfaltigkeit der Bedürfnisse — die Idee einer Nationalschule realisiert werden können. Alles ist auch auf dem Schulgebiete erst im Werden.

Nur so viel steht überhaupt fest: die bisherige schwankende Stellung der Volksschule muß gesetzlich beseitigt und ihr eine feste Organisation gegeben werden.